



Traktandum 7

Änderung der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bettingen; Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindeversammlung der Ein- wohnergemeinde Bettingen

Zusammenfassung

Die Finanzkompetenzen sind in der Gemeindeordnung klar geregelt. Unerwartete Vorkommnisse (ohne entsprechende Budgetposition), die rasches Handeln erfordern oder Kostenüberschreitungen bei laufenden Projekten, können Ursachen dafür sein, dass von der Gemeindeversammlung bewilligte Kredite überschritten werden, oder Aufwendungen anfallen, die nicht budgetiert waren. Bislang hat der Gemeinderat in solchen Fällen soweit erforderlich aus eigener Finanzkompetenz gemäss § 46 der Gemeindeordnung Gelder bewilligt: der Gemeinderat hat dazu gemäss der vorstehenden Bestimmung gesamthaft CHF 150'000 pro Jahr zur Verfügung. Dieser Betrag ist aber unter Umständen nicht hinreichend. Anstatt diesen Kompetenzbetrag des Gemeinderats zu erhöhen, soll § 45 der Gemeindeordnung überarbeitet werden. Es sollen zwei zusätzliche Fälle in die Gemeindeordnung aufgenommen werden, die sich an der im kantonalen Finanzhaushaltsgesetz vorgesehenen Regelung orientieren. Neu soll der Gemeinderat Kredit- oder Budgetüberschreitungen genehmigen können, wenn erstens Dringlichkeit besteht oder zweitens die Überschreitung unbedeutend ist. Mit der Abnahme der Jahresrechnung werden diese Kredit- oder Budgetüberschreitungen, in Bettingen als eine Art von Nachtragskrediten bezeichnet, von der Gemeindeversammlung genehmigt. Als nicht mehr unbedeutend sind jedoch Kredit- oder Budgetüberschreitungen zu verstehen, welche mehr als CHF 10'000 und mehr als 3% der entsprechenden Budgetposition oder des in einer Sondervorlage gesprochenen Betrags ausmachen. Überschreitungen grösser als CHF 150'000 im Einzelfall sind immer bedeutend. Die Ausführungsbestimmungen zu § 45 der Gemeindeordnung sollen in den bestehenden Reglementen (insbesondere Finanzreglement, Organisationsreglement) geregelt werden.

Im Weiteren kann § 47 Abs. 4 der Gemeindeordnung aufgehoben werden. Die Regelung über eine externe Revisionsstelle findet sich neu in der Ordnung für die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, die am 13. Dezember 2022 von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist.



Die technischen Fortschritte bei Bild und Tonaufnahmegeräten ermöglichen es heute, jederzeit und überall ohne grossen Aufwand solche Aufnahmen herzustellen. Im Hinblick auf die ordnungsgemässe Durchführung der Gemeindeversammlungen erkennt der Gemeinderat die Notwendigkeit der Schaffung von klaren Rechtsgrundlagen für den Umgang mit Aufnahmen. Bei dieser Gelegenheit sollen auch weitere Anpassungen der Rechtsgrundlagen an die technischen Möglichkeiten erfolgen.

Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich. Zu dieser Öffentlichkeit gehört es, dass die Medien über die Gemeindeversammlungen berichten können. Zu diesem Zweck sollen sie auch Aufnahmen erstellen dürfen. Allerdings stellen Film- oder Tonaufnahmen einen Störfaktor dar, der die freie Diskussion und Meinungsbildung beeinträchtigen kann. Deshalb sollen Film- oder Tonaufnahmen grundsätzlich nicht zulässig sein. Hingegen spricht nach Auffassung des Gemeinderats nichts dagegen, dass Fotoaufnahmen von der Versammlung erstellt werden. Zur Wahrung des Stimmgeheimnisses soll dies aber nicht während Abstimmungen und Wahlen erfolgen dürfen. Zudem sollen Fotoaufnahmen nicht einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Versammlung herausheben dürfen, sodass die unbefangene Teilnahme für alle Stimmberechtigten möglich ist.

Für die Erstellung des Protokolls der Gemeindeversammlung wird die Gemeinde eine Tonaufnahme der Versammlung erstellen. Nach der Genehmigung des Protokolls durch die folgende Gemeindeversammlung wird diese Tonaufnahme wieder gelöscht. Mit dieser Tonaufnahme ist es auch nicht mehr erforderlich, dass die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter das Protokoll während der Versammlung selbst erstellt. Sie oder er ist aber nach wie vor für ein korrektes Protokoll verantwortlich.

Das Protokoll soll wie bisher in einer kurzen Fassung als Beschlussprotokoll und in einer ausführlichen Version erstellt werden. Das Beschlussprotokoll ist innert zehn Tagen zu erstellen und auf der Website der Gemeinde einzustellen. Das ausführliche Protokoll ist innert zweier Monate zu verfassen und ebenfalls auf der Website der Gemeinde zugänglich zu machen. Nach der Genehmigung durch die folgende Gemeindeversammlung wird das ausführliche Protokoll wieder von der Website entfernt. Diese Regelung erleichtert den Zugang zum ausführlichen Protokoll und verbessert dadurch die Information über die Gemeindeversammlungen.

Voten an der Gemeindeversammlung können durch eine Präsentation unterstützt und veranschaulicht werden. Wer eine solche Präsentation vorbereitet hat, muss diese bis am Mittag des letzten Werktags vor der Gemeindeversammlung der Gemeindeverwaltung abgeben. Damit kann sichergestellt werden, dass die Präsentation nicht an technischen Problemen scheitert. Eine inhaltliche Kontrolle erfolgt jedoch nicht.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. April 2025, die Änderung der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

Anhang:

Änderung der Gemeindeordnung, Änderung der Geschäftsordnung Gemeindeversammlung,
von den kantonalen Fachstellen rechtlich und formell geprüft

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bettingen

Änderung vom 29. April 2025

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bettingen

beschliesst:

I.

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bettingen vom 26. April 2016 ¹⁾ (Stand 1. April 2023) wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

² Zur Unterstützung der Protokollierung wird eine Tonaufnahme der Versammlung erstellt. Zu Beginn der Versammlung sind die Anwesenden über die Aufnahmen zu informieren.

³ Während der Versammlung dürfen von den Anwesenden nur Fotoaufnahmen erstellt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass während der Abstimmungen und Wahlen keine Aufnahmen erstellt werden und die unbefangene Teilnahme an der Versammlung für alle Stimmberechtigten möglich ist.

§ 16 Abs. 3 (geändert)

³ Genehmigungspflichtige Verträge und Entwürfe zu Ordnungen sowie andere wichtige Unterlagen werden während zehn Tagen vor der Gemeindeversammlung auf der Internetseite der Einwohnergemeinde zugänglich gemacht. Die Papierversion wird während derselben Zeit in der Gemeindeverwaltung zur Abholung beziehungsweise zur Einsichtnahme aufgelegt.

§ 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung wird innert zehn Tagen und das ausführliche Protokoll innert zweier Monate nach der Sitzung auf der Internetseite der Einwohnergemeinde veröffentlicht.

² Das ausführliche Protokoll wird nach dessen Genehmigung von der Internetseite der Einwohnergemeinde gelöscht.

§ 45 Abs. 1 (geändert)

Nachtragskredite (Überschrift geändert)

¹ Kredit- und Budgetüberschreitungen können vom Gemeinderat unabhängig von seiner Finanzkompetenz genehmigt werden, wenn die Ausgabe gebunden, ein Aufschub nicht möglich oder wenn die Überschreitung unbedeutend ist. Solche Überschreitungen werden als Nachtragskredite bezeichnet und sind mit der Abnahme der Jahresrechnung von der Gemeindeversammlung genehmigen zu lassen.

§ 47 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

¹⁾ [BeE 111.100](#)

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat und tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft.

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Dr. Nikolai Iwangoff Brodmann

Die Gemeindeverwalterin: Katharina Näf Widmer

Vom Regierungsrat genehmigt am [Datum].



Geschäftsordnung der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bettingen (Geschäftsordnung Gemeindeversammlung)

Änderung vom 29. April 2025

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bettingen

beschliesst:

I.
Geschäftsordnung der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bettingen (Geschäftsordnung Gemeindeversammlung) vom 19. November 1985¹⁾ (Stand 1. Mai 2017) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹⁾ Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter ist dafür verantwortlich, dass das Protokoll der Versammlung erstellt wird. Ist sie oder er verhindert, so beauftragt der Gemeinderat eine Stellvertretung mit der Verantwortung für die Protokollführung. Zur Unterstützung der Protokollierung wird eine Tonaufnahme der Versammlung erstellt. Die Tonaufnahme dient ausschliesslich als Hilfsmittel zur Verfassung des ausführlichen Protokolls und ist nicht zur Veröffentlichung bestimmt; sie ist nach der Genehmigung des Protokolls zu löschen.

²⁾ Sowohl das Beschlussprotokoll als auch das ausführliche Protokoll sind von der versammlungsleitenden und von der protokollverfassenden Person zu unterzeichnen.

§ 7 Abs. 3 (neu)

³⁾ Wer sein Votum zu einer traktandierten Vorlage mit einer Präsentation veranschaulichen will, hat diese bis spätestens am Mittag des letzten Werktags vor der Versammlung der Gemeindeverwaltung auf einem Datenträger abzugeben. Der Gemeinderat kann Vorgaben zum Datenformat erlassen.

II. Änderung anderer Erlasse
Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse
Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung
Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft.

Im Namen der Gemeindeversammlung
Der Gemeindepräsident: Dr. Nikolai Iwangoff Brodmann
Die Gemeindeverwalterin: Katharina Näf Widmer



¹⁾ [BeE 152.100](#)